

Satzung des Schlaraffia Eisenach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Registereintrag

- (1) Der Verein führt den Namen Schlaraffia Eisenach.
- (2) Sitz des Vereins ist Eisenach.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Eisenach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des Abkommens zwischen Deutschland und Österreich.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der internationalen G
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Theateraufführungen, Lesungen,
 - b) die Pflege und Weitergabe schlaraffischer Traditionen und Bräuche,
 - c) die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen, d
 - d) Bildungsangebote und Vorträge zur Förderung von Kunstverständnis und kultureller Bildung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder e
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältn

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein fördert durch seine Tätigkeit die kulturelle Bildung und den Austausch im Sinne des schlaraffischen
- (2) Grundlage der gesamten Vereinstätigkeit sind der freundschaftliche Umgang, gegenseitiger Respekt
- (3) Der Verein arbeitet darauf hin, seinen Mitgliedern und der Allgemeinheit durch kulturelle Aktivitäten,

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Aktives Mitglied im Verein kann jede natürliche Person über 18 Jahren werden. Aktive Mitglieder ha
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und
- (4) Über die Aufnahme als aktives Mitglied oder förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich oder in elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbetrag zu entrichten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

(2) Die Mitgliederversammlung kann für Fördermitglieder andere Unterstützungsformen festlegen.

(3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

(3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Sie beschließt über Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstands und andere grundlegende Angelegenheiten.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

§ 10 Vereinsvermögen

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung enthaltenen Zwecke verwendet werden.

(2) Einzelheiten zur Verwaltung des Vereinsvermögens werden in einer Finanzordnung geregelt.

(3) Keine Person darf durch dem Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein als Ganzes oder an mehrere oder an eine Person über.

(3) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.